

# § 3 TAbgG Begriffsbestimmung

TAbgG - Abgabengesetz – TAbgG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.04.2023

Abgabenbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind die für die Erhebung und Erstattung der im§ 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben zuständigen Behörden des Landes und der Gemeinden.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)